Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 19 677 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 9. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2024)

zum Thema:

Wird die Bezahlkarte für Geflüchtete in Berlin eingeführt und die Migrationspolitik im Land Berlin verschärft?

und **Antwort** vom 29. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19677

vom 9. Juli 2024

über Wird die Bezahlkarte für Geflüchtete in Berlin eingeführt und die Migrationspolitik im Land Berlin verschärft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Geflüchtete in Berlin bekommen ihre Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz auf ein Bankkonto ausgezahlt und wieviel Prozent der Leistungsempfänger*innen sind das?
- a) Wie stellen sich der Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Kosten für eine Umstellung auf Auszahlung über eine Bezahlkarte dar?
- 2. Wie viele Geflüchtete in Berlin bekommen ihre Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz derzeit in Form von Bargeldleistungen und wieviel Prozent der Leistungsempfänger*innen sind das?
- a) Wie stellt sich der Verwaltungsaufwand für eine Umstellung auf Auszahlung über eine Bezahlkarte dar?

Zu 1. und 2.: Soweit dies aktuell aus OPEN/PROSOZ ausgewertet werden kann, erhalten derzeit rund 13.900 Haushalte Leistungen auf ein Bankkonto überwiesen und rund 10.100 Haushalte Leistungen per Kassenautomat oder Scheck. Da für minderjährige Haushaltsangehörige eine Verknüpfung zum Zahlungsmodus nicht besteht, können diese

nicht zugeordnet werden, so dass hier ausdrücklich keine Aussage zur Anzahl der Personen möglich ist.

Die Einführung der Bezahlkarte wird mit Mehrausgaben einhergehen, die aktuell jedoch noch nicht beziffert werden können. Absehbar werden auch zusätzliche personelle Bedarfe für die Implementierung in den einbezogenen Behörden anfallen und voraussichtlich auch Kosten für die Schaffung von Schnittstellen zu bestehenden Verfahren entstehen, die ohne Kenntnis der Eigenschaften des ausgewählten Produkts nicht beziffert werden können.

- 3. Hat sich der Senat inzwischen darauf verständigt die Bezahlkarte einzuführen und wenn ja, warum?
- a) Welche Beschränkungen sind im Hinblick auf Bargeldauszahlungen und im Hinblick auf online-Einkäufe oder Überweisungen und ansonsten geplant?
- b) Wie wird sichergestellt, dass Geflüchtete, die wegen der geringen Sozialleistungen darauf angewiesen sind beispielsweise in Lebensmittelmärkten und auf Flohmärkten etc. ausreichend einkaufen zu können, wo nur bargeldlos bezahlt werden kann?
- c) Können Anwält*innenkosten per Bezahlkarte bezahlt werden oder wie wird das sichergestellt?
- d) Wie wird sichergestellt, dass Geflüchtete im Sinne ihres Selbstbestimmungsrechts über die ihnen zustehenden Leistungen frei verfügen können?
- e) Wird es überall oder nur In bestimmten Geschäften möglich sein mit der Bezahlkarte einzukaufen oder wie wird sichergestellt, dass sie überall als Zahlungsmittel eingesetzt werden kann?

Zu 3a-e.: Politisch hat sich der Senat im Grundsatz auf die Einführung der Bezahlkarte verständigt. Die konkrete Ausgestaltung und Festlegung landesweit geltender Voreinstellungen der Bezahlkarte bei Beschluss der Einführung wird noch abgestimmt. Derzeit ist das zentrale bundesweite Vergabeverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen, weshalb zur konkreten Ausgestaltung noch keine Aussagen möglich sind. Der Senat wird nach Zuschlagserteilung anhand des konkret ausgewählten Produktes die im Zusammenhang mit der Einführung stehenden Fragestellungen wie die Höhe des Bargeldbetrages, den Datenschutz, den Nutzungsradius bei Händlergruppen und Geschäften im Lichte rechtlicher und sozialer Erwägungen und mit Blick auf die soziokulturelle Teilhabe und möglichst diskriminierungsfreie Nutzbarkeit prüfen.

Mit der Bezahlkarte sollen grundsätzlich keine Überweisungen ins In- und Ausland möglich sein. Der Senat wird bei Einführung der Bezahlkarte sicherstellen, dass der Zugang der Leistungsberechtigten zum Recht - etwa zu Anwaltsleistungen - und weiteren gesetzlich verbürgten grundlegenden Rechten sichergestellt bleibt.

4. Warum hat Berlin bei der letzten Ministerpräsident*innenkonferenz der Einführung einer Bargeldbeschränkung auf 50 Euro monatlich für Bezieher*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zugestimmt und keine kritische Protokollerklärung wie die Ministerpräsidenten von Thüringen und Bremen

abgegeben? War diese Zustimmung zwischen den Senatsressorts und insbesondere zwischen der Senatskanzlei und der zuständigen Fachverwaltung SenASGIVA abgestimmt und wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Mit der Bezahlkarte wird eine Bargeldabhebung möglich sein. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Bargeldes ist aktuell Gegenstand von Beratungen im Senat und wird sich auch an den sachlichen Begründungen des erforderlichen Betrages orientieren.

5. Hat der Senat Kenntnis darüber, dass die Bund-Länder Arbeitsgruppe "Bezahlkarte" die Kosten der Bezahlkarte für die Bundesländer auf ca. 10 Millionen Euro jährlich schätzt und wenn ja, teilt der Berliner Senat diese Einschätzung für Berlin und wie schlüsselt sich diese Summe auf, beinhaltet sie alle nötigen Personal- und Sachkosten (bitte einzeln auflisten)?

Zu 5.: Ohne Kenntnis des Ergebnisses des Vergabeverfahrens sind hierzu noch keine konkreten Aussagen möglich. Die Einführung der Bezahlkarte wird mit Mehrausgaben einhergehen, die aktuell jedoch noch nicht beziffert werden können.

Es fallen unabhängig von der Einführung der Bezahlkarte Kosten für die Durchführung des länderübergreifenden Vergabeverfahrens an, die nach einem modifizierten Königsteiner Schlüssels auf die an dem Vergabeverfahren teilnehmenden Länder verteilt werden. Absehbar werden zusätzliche personelle Bedarfs für die Implementierung in den einbezogenen Behörden anfallen und voraussichtlich auch Kosten für die Schaffung von Schnittstellen zu bestehenden Verfahren entstehen, die ohne Kenntnis der Eigenschaften des ausgewählten Produkts nicht beziffert werden können.

Der Umfang der darüber hinaus entstehenden laufenden Mehrausgaben ist abhängig von der Höhe der anbieterseitig erhobenen prozentualen Pauschale auf Grundlage der mittels Bezahlkarte zahlbar gemachten Leistungen und der einmaligen Kosten pro ausgestellter Bezahlkarte. Eine konkrete Benennung und Bezifferung der möglichen personellen und finanziellen Einsparungen oder Belastungen kann erst nach Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren und Prüfung der Eigenschaften des Produkts erfolgen.

- 6. Unterstützt der Senat die Forderung aus Koalitionskreisen nach einer Pflicht zur gemeinnützigen Arbeit für Asylsuchende oder welche Position hat der Senat zu dieser Forderung und wird er sich für eine solche Pflicht auf Bundesebene und ansonsten einsetzen?
- a) Wenn der Senat diese Forderung unterstützt, wie steht er dazu, dass sie dadurch 80 Cent die Stunde verdienen sollen, ist diese geringe Bezahlung angemessen?

- Zu 6.: Seitens des Senats bestehen keine Pläne zur Einführung einer Pflicht zur gemeinnützigen Arbeit für Asylsuchende. Ebenso wenig setzt er sich auf Bundesebene für eine solche Pflicht ein. Für die Integration in den regulären Arbeitsmarkt wird die Verbesserung entsprechender Zugangsmöglichkeiten für sinnvoller gehalten. Hierfür hat sich Berlin im Rahmen der Integrationsministerkonferenz im März 2024 mit einem Antrag eingesetzt: https://www.inteQrationsministerkonferenz.de/Beschluesse.html.
- 7. Setzt sich Berlin für einen neuen Verteilschlüssen im Hinblick auf Asylsuchende und eine Reform des Königsteiner Schlüssels ein und wenn ja, warum und in welcher Form?
- Zu 7.: Der Senat betreibt aktuell keine konkrete Änderungsinitiative hinsichtlich der Verwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Verwendung eines modifizierten Verteilschlüssels wäre nur im Einvernehmen mit den Bundesländern möglich, was nach Gesprächen mit anderen Bundesländern aktuell nicht realisierbar erscheint.
- 8. Plant der Senat Geflüchtete oder Ausreisepflichtige aus sogenannten sicheren Herkunftsländern nicht mehr in der Stadt zu verteilen und ihre Bedarfe zu berücksichtigen, sondern wie aus Koalitionskreisen gefordert wird, segregiert in eigenen Einrichtungen unterzubringen und wenn nein, wie positioniert sich der Senat dazu im Hinblick auf Diskriminierungsrisiken?
- Zu 8.: Das LAF strebt weiterhin für besonders schutzbedürftige Personen eine bedarfsgerechte Unterbringung an. Aufgrund der geringen Anzahl der verfügbaren Plätze in Regelunterkünften des LAF kann diesem Bedarf aktuell nicht immer nachgekommen werden. Besonders schutzbedürftige Geflüchtete und Familien mit Kleinkindern werden bei der Belegung von Regelunterkünften des LAF nach Möglichkeit bevorzugt. Asylbegehrende werden, solange für sie eine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung besteht, in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Der Senat verfolgt keine Pläne zur gezielten Unterbringung getrennt nach Herkunftsländern bzw. Einschätzung einer ggf. geringeren Bleibeperspektive. Bei der Unterbringung und Versorgung Schutzsuchender und Geflüchteter wird dafür Sorge getragen, dass diese diskriminierungsfrei und in einer Weise erfolgt, die Konflikten, Stigmatisierung und Sicherheitsrisiken vorbeugt. Auch mögliche Konfliktpotenziale in und mit der Nachbarschaft und des weiteren Sozialraums einer Unterkunft werden dabei berücksichtigt.

- 9. Wird der Senat den jährlichen Winterabschiebestopp abschaffen oder im Gegensatz zum letzten Winterabschiebestopp Veränderungen vornehmen?
 - a) Warum wurde der Winterabschiebestopp 2023/2024 gegenüber dem von der Vorgängerregierung beschlossenen Winterabschiebestopp 2022/2023 verkürzt und verändert und in welcher Weise?

Zu 9.: Ein "jährlicher Winterabschiebestopp" besteht in Berlin nicht. Der Senat hat im Januar und Februar 2024 ungeachtet etwaiger Witterungsbedingungen im Zielstaat eine Priorisierung der Abschiebungen von Personen vorgenommen, die schwere Straftaten begangen haben oder als Gefährder einzustufen sind. Diese Fokussierung entspricht den Richtlinien der Regierungspolitik und war bereits von der Vorgängerregierung erstmalig im Winter 2022/2023 vorgenommen worden. Vorher gab es in Berlin keinerlei witterungsbedingte oder jahreszeitliche Beschränkungen von Abschiebungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen (abgesehen von dem Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr). Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr betrafen im Wesentlichen den Zeitraum und die Vermeidung von Familientrennung im Zuge von Abschiebungen der betroffenen Personengruppen aufgrund der Erfahrungen und der Kritik der Betroffenen im Winter 2022/2023.

- 10. Plant der Senat Familientrennungen bei Abschiebungen vorzunehmen und bei welchem Abschiebeversuch?
- a) Bleibt es bei der aktuellen Praxis eine Familientrennung zumindest noch nicht beim ersten Abschiebeversuch vorzunehmen?

Zu 10.: Die Prüfungen, ob die gegenwärtige Weisungslage zu Familientrennungen bei Abschiebungen beibehalten wird, dauern an. Dabei berücksichtigt der Senat neben humanitären Grundsätzen die aktuelle Belastungssituation bei der Unterbringung Geflüchteter und Fehlsteuerungen aufgrund von Familientrennungen bei der Unterbringung.

- 11. Wie steht der Senat zu den Beschlüssen der letzten Ministerpräsident*innenkonferenz, plant er diese umzusetzen und wenn ja in welcher Form?
 - a) Wie positioniert sich der Senat zum sogenannten Ruanda-Modell, also der Auslagerung von Asylverfahren außerhalb der EU in Drittstaaten, hat er die Einführung oder Prüfungsforderung der Ministerpräsident*innenkonferenz an die Bundesregierung unterstützt und wenn nein, warum nicht?
 - b) Wird sich der Senat auf Bundesebene (weiter) für die Einführung des sogenannten Ruanda-Modells einsetzen und inwiefern steht nach Einschätzung des Senats dieses Modell im Einklang mit der Berliner und deutschen sowie europäischen und internationalen Rechtslage?

Zu 11.: Die Vorschläge werden auf Bundesebene diskutiert. Der Senat betreibt keine Aktivitäten oder Initiativen zur Einführung des sog. Ruanda-Modells. Aufgrund dessen erfolgte bislang keine tiefergehende Prüfung der Rechtmäßigkeit und praktischen Umsetzbarkeit des Modells seitens des Senats.

Berlin, den 29. Juli 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung